

Ausgaben- und Spesenordnung

§ 1

Ehrenamtlichkeit

Alle Mitarbeiter des Hessischen Fußball-Verbandes sind ehrenamtlich tätig. Es werden lediglich die bei der Ausübung eines Amtes entstehenden notwendigen und tatsächlich angefallenen Auslagen ersetzt. Hierzu gehören insbesondere Porto- und Telefonkosten. Ferner erhalten die Mitarbeiter Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgeld.

§ 2

Sparsamkeit

Alle Ausgaben sind dem Grundsatz sparsamster Geschäftsführung zu unterwerfen. Sie müssen vorher genehmigt sein. Lässt sich die Höhe nicht übersehen, muss dem Grunde nach vorher Zustimmung vorliegen. Ansonsten gehen sie zu Lasten des verantwortlichen Mitarbeiters. Ferngespräche sind nur in wichtigen Fällen zu führen, Telegramme nur in dringenden Fällen abzusenden.

Ausgaben, die in einem Haushaltsplan aufgeführt oder für einen Arbeitsplan vorgesehen sind, gelten als genehmigt.

§ 3

Reisekosten

Es werden vergütet:

1. Bei Reisen mit der Bundesbahn bis zu einer Entfernung von 50 km die Kosten der zweiten, bei größeren Entfernungen die Kosten der ersten Wagenklasse.
2. Bei Benutzung des Kfz pro km € 0,30. Dieser Satz erhöht sich bei gemeinsamer Nutzung um € 0,02 für jede mitfahrende Person.
3. In den Fällen, in denen kein Kraftfahrzeug benutzt wird, je km 0,16 €.

Die Benutzung eines Flugzeugs bedarf der vorherigen Zustimmung des erweiterten Präsidiums.

Ausgaben- und Spesenordnung

§ 4

Übernachtungsgeld

Das Übernachtungsgeld wird lt. Beleg erstattet.

§ 5

Tagegeld

An Tagegeldern werden gezahlt bei Abwesenheit:

| | | |
|-------------------|---|-------|
| bis zu 6 Stunden | € | 7,-- |
| bis zu 9 Stunden | € | 9,-- |
| bis zu 12 Stunden | € | 11,-- |
| über 12 Stunden | € | 13,-- |

Die Zeit für den Weg von und zur Wohnung ist mitzurechnen.

§ 6

Auslandsreisen

Bei Auslandsreisen können mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in dem jeweiligen Land höhere Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder gewährt werden. Die Sätze sind vorher vom erweiterten Präsidium festzulegen.

§ 7

Belege

Alle Ausgaben müssen belegt werden.

§ 8

Abrechnung

Alle Ausgaben der ehrenamtlichen Mitarbeiter müssen vierteljährlich abgerechnet werden, und zwar am 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar jeweils für das vorausgegangene Quartal.

§ 9

Änderungsrecht des Vorstandsvorsitzenden

Der Vorstandsvorsitzende kann die in den §§ 3 und 5 Ausgaben- und Spesenordnung genannten Sätze ändern, wenn die Lebenshaltungskosten gestiegen sind und eine Erhöhung angemessen erscheint.